I.

Der Salis-Stockhausen'sche Prozeß um die Herrschaft Lüttmarsen.

Nach den Corveyer Lehensakten im kgl. Staatsarchive zu Münster dargestellt

von

P. Nicolaus von Salis-Soglio,
O. S. B.

Es war am 13. März 1624, als der damalige kurbayrische Oberst-Wachtmeister, nachmalige General Hans Wolf von Salis,[1]) welcher die Zeit zwischen den Feldzügen des ober- und niederdeutschen (1621—1623) und des niedersächsischen Krieges (1625—1629) in Westfalen zubrachte, von Haus Hirschberg aus seinem Kriegsherrn, dem Kurfürsten Max von Bayern, die Mitteilung machte, er habe sich mit Johanna Elisabeth von Münchhausen, Witwe des 1622 verstorbenen herzogl. braunschweigischen Rittmeisters Franz von Stockhausen, Herrn von Lüttmarsen, „in ehelichen Heuraths-Traktat eingelassen und versprochen"; die Vermählung werde „uff nechst anstehendt hl. Osterfest (7. April) zu würklicher Vollziehung" gelangen.[2]) Er bittet, der Kurfürst möge hiezu einen Vertreter senden, „dieweilen Ich mich nun vor dieß mahl (als) Ew. Churfürstl. Dchlt. und der gemeinen hl.

[1]) Vergl. unsern Artikel: „General Hans Wolf von Salis und die Regensburger Salis" „in Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte", 52. Band (Jahrg. 1905), 2. Heft, München 1905.

[2]) Treuer, von Münchhausen'sche Geschlechtshistorie, S. 126 Nr. XXI gibt als Vermählungsjahr unrichtig 1620 an, ebenso ein Attest der Corveyer Lehenskammer vom 6. Sept. 1801.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Catholischen Liga Underthänigst gehorsambsten Diener weiß und erkhenne".[1])

Nach einer ersten vom Vermählungstage datierenden, von den Vormündern der Kinder Joh. Elisabeths aus erster Ehe mitunterzeichneten Heiratsabrede[2]) kamen die beiden Ehegatten am 12. Februar des folgenden Jahres 1625 neuerdings in folgenden Punkten überein: Hans Wolf verspricht seiner Frau für den Fall, daß Gott vor ihrem Tode „über ihn gebieten" sollte, eine jährliche Rente von 300 Reichstalern mit sämtlichem Schmuck und Silbergeschirr. Stirbt er ohne eigene Nachkommen, so soll Joh. Elisabeth Alles, was er an Gütern und Kapitalien besitzt, erben mit der Bedingung, daß sie ihre Dote von 4000 Reichstalern als ein Kapital anlege, dessen Interessen armen, blinden oder „sonst mangelhaftigen" und arbeitsunfähigen Leuten zuzuwenden sind.

Joh. Elisabeth setzt ihrerseits fest, im Falle daß sie zuerst sterbe, solle diese ihre Dote zur freien Verfügung ihres „geliebten Ehe-Junkherrn" stehen, wie sie überhaupt Alles, was sie noch besitze oder eventuell erben werde, „keinem andern Menschen lieber gönne".[3])

Kurz darauf, jedenfalls noch im März desselben Jahres 1625, starb Johanna Elisabeth. Sie hinterließ drei Kinder erster Ehe: ein kleines Söhnchen Franz Heinrich, das schon 1626 zu Göttingen zugleich mit seinem Oheim Heimart Elmershaus von Stockhausen, dessen Gattin und zwei Söhnen von der Pest hinweggerafft wurde, und zwei Töchter, Chrystofera Dorothea und Anna Margaretha, beide noch in den Kinderjahren. Salis, beständig bei der Armee, konnte die beiden Mädchen selbstverständlich nicht bei sich haben, weßhalb die Großmutter, Frau von Münchhausen, dieselben zu

---

[1]) Reichsarchiv München, Adels-Select, Filza Salis.

[2]) Diese ersten Heiratspakten, vom Paderborner Weihbischof und General-Vikar Johannes Pelking unterm 7. März 1625 bestätigt (Corveyer Lehensakten Nr. 490, Fol. 222), liegen bei den Akten nicht vor.

[3]) Der Vertrag ist unterzeichnet und gesiegelt vom Ehepaare, von den Eltern Joh. Elisabeths, Statz von Münchhausen zu Lemgo und Luzia Ehregarth geb. „Frauwe von Haxthausen", und zwei Offiziere aus Hans Wolfens Compagnie, Wolf Umgelter und Johann Boll von Stallburg. Corv. LA. Nr. 638 Fol. 138.

Treuer, v. Münchhausen'sche Geschlechtshist. S. 126 gibt als Johanna Elisabeths Mutter eine Anna von Lattorf an.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich nach Bevern in Hannover nahm. Salis scheint zwar gefürchtet zu haben, seiner Schwiegermutter mit den Kindern lästig zu fallen und will (21. August 1628), sobald er wieder nach Bevern kommen kann, ein Anerbieten der „Domina von Brenkhausen" inbetreff der Kinder zur Sprache bringen.[1]) Es blieb indeß beim Alten und noch 1637 (19. Aug.) weist Salis seinen Verwalter, Dr. Niebeck in Höxter, an, der „vielgeehrten Frau Schwiegermutter . . . wegen der begehrten Unterhaltgelter", wenn an Zinsen etwas „einkombt", so viel möglich „auf Abschlag widerfahren" zu lassen.[2])

Sei es, daß der Krieg, unter dessen Drangsalen Westfalen damals besonders schwer litt, die finanziellen Verhältnisse der Familie Stockhausen heruntergebracht hatte, oder daß vielleicht sonst nicht gut gewirtschaftet worden, kurz — nach Franz von Stockhausen's Tod stand auf dem Gute Lüttmarsen eine große Schuldenlast. Die verwaisten Kinder würden sich sonach in einer sehr traurigen Lage befunden haben, hätte sich nicht der Stiefvater ihrer angenommen.

Ihre Vormünder, Eckbrecht von Haxthausen, Heimart Elmershaus und Christoph von Stockhausen, Franzen's Bruder und Vettern, hatten an Ostern (30. März) 1625 Salis, ihrem „Großgünstigen lieben Herrn Schwagern", den Empfang von 1000 „in Specie hartter, voll und wol geltender" Reichstaler quittiert, die er ihnen auf ihr „freundlich bitten" zum „Nutzen und Besten" ihrer „Pflegepupillen", besonders zur Auslösung der bei einem gewissen Münzmeister Pfaler stehenden Schuld „geliehen und fürgestreckt", wofür sie sich „zum höchsten bedanken". Diese 1000 Taler sind zu 6 % zu verzinsen und zu „einer sichern wahren Hypothek und unterpfand" werden Salis und seinen Erben alle den Pflegekindern zuständige, „in und vor Lüthmärsen" gelegene Güter verschrieben. Er konnte diese Güter, so viel zur Deckung des Guthabens erforderlich, „occupiren, eignes willenß und und authorität ein- und annehmen und sich daraus (be-)zahlt machen." Beiden Teilen steht es frei, mit halbjähriger Kündigung „die Hauptsumb wider einzufordern oder abzulösen".[3])

---

[1]) Corv. LA. Nr. 638, Fol. 345.
[2]) Ibid. Fol. 357.
[3]) Ibid. Fol. 1.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Auf Grund dieses Guthabens von 1000 und der Dote seiner Frau im Betrage von 4000 Reichstalern wurde Salis am 21. Mai 1627 in den Besitz von Lüttmarsen „realiter immittirt". Dazu kam aber noch, daß er „die concurrirenden und auf ergangenen gerichtlichen Liquidationen und Agnitionen" der Gläubiger, welche die Güter bereits an sich gezogen hatten, „mit baarem Geld stillte" und so die Besitzung „von der Distraction befreite"; ferner, daß er seinen Stieftöchtern zum Unterhalt und zur Aussteuer einen sog. „Brautschatz" im Betrage von 7000 Reichstalern aussetzte, wofür ihm von Vormündern und Gläubigern (5. Juni 1628) alle ihre Anrechte auf Lüttmarsen, ihre „actiones sub speciali evictione, jedoch nicht erblich, sondern cum pacto redimendi, judicialiter cedirt und abgetreten" wurden.[1])

Lüttmarsen, das sich seit etwa 130 Jahren im Besitze der von Stockhausen befunden hatte, war ein Lehen des gefürsteten freien Reichsstiftes Corvey Benediktiner-Ordens, weßhalb dasselbe um die Belehnung angegangen werden mußte.[2]) Corvey befand sich damals infolge der Kriegsdrangsale und noch mehr innerer Übelstände wegen in sehr traurigen Verhältnissen.

Nach Absetzung des durch seine „wahrhaft skandalöse" Amtsführung unmöglich gewordenen, dem Protestantismus in bedenklicher Weise zuneigenden Abtes Heinrich V. von Aschenbrock (1616—1622) hatten die Conventualen zu dessen Nachfolger Joh. Christoph von Brambach erwählt. Kurfürst Ferdinand von Köln, der damals auch das Bistum Paderborn innehatte, legte jedoch in Rom, wo Corvey damals ohnehin nicht in bestem Ansehen stand, Berufung ein, indem er hervorhob, Joh. Christoph sei dem Vordringen des Protestantismus nicht gewachsen. Urban VIII. annullierte deß-

---

[1]) Corv. LA. Nr. 638 Fol. 1—3.

[2]) Lüttmarsen, Liutmarsheim (in der ältesten Corvey'schen Heberolle, sowie in den Registern und Urkunden des XIII. Jahrhunderts „Luitmaressum" genannt), kleines, am Böllerbach, eine Stunde von Corvey entferntes Dorf, war eine der ältesten Curien der Abtei. Im XII. Jahrhundert war das Amt des dortigen „Villicus" erblich, dessen Inhaber sich nach dem Orte benannten. Mit dem XVI. Jahrhundert finden sich die Herren von Stockhausen, Erbmarschälle von Corvey, im Lehensbesitze des „Rittergutes" und der an den Haupthof gebundenen gutsherrlichen Rechten, der niedern Gerichtsbarkeit usw. Paul Wigand, der Corvey'sche Güterbesitz, 1831, S. 85.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

halb die Wahl und übertrug die Administration des Stiftes dem Kurfürsten von Köln. Des Abtes Protest vermochte nichts hiegegen und der von den äbtlichen Dienern und Lehensleuten in Szene gesetzte Widerstand wurde durch bayrische Waffengewalt alsbald unterdrückt und hatte zur Folge, daß der Kurfürst durch seinen Weihbischof Pelking den Abt gefangen nehmen und während mehrerer Jahre auf Schloß Neuhaus bei Paderborn internieren ließ. Erst 1628 gelang es Abt Joh. Christoph mit Hilfe des corvey'schen Landdrosten von Falkenberg zu entfliehen und nach Wien zu entkommen. Der dortige Erzbischof Melchior Klesl (1598—1630) und der Abt von Melk verwendeten sich für ihn beim Kaiser, dieser beim Papste und im folgenden Jahre 1629 wurde Joh. Christoph als Abt von Corvey, Kurfürst Ferdinand aber als „Conservator religionis catholicae" im Stifte bestätigt. Letzterer Umstand war für Salis ohne Zweifel vorteilhaft.

Unterm 3. Juni 1628 bestätigen Prior und Convent von Corvey die von den Stockhausen'schen Vormündern und Gläubigern mit Salis abgeschlossenen Verträge und belehnen ihn in aller Form mit dem Gute Lüttmarsen und mit der Weser-Insel Werder bei Höxter nicht als mit einem eigentlichen Erblehen, sondern als Pfandbesitz und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Stockhausenschen Anrechte bei einer eventuellen Auslösung des Pfandes.[1])

Es wird hiebei ganz besonders die über allen Zweifel erhabene Aufrichtigkeit von Salis' katholischer Gesinnung betont. Er habe, sagt das Corveyer Kapitel, wie allgemein bekannt, für die Kirche Gottes, für Se. Kaiserliche Majestät und für die Erhaltung des hl. römischen Reiches tapfer und mannhaft („strenue et mascule") gestritten; man glaube deßhalb unter den Lehens-Kandidaten ihm — „ceteris tamen paribus" — den Vorzug umsomehr geben zu sollen, als unter dem Adel der Umgegend schon lange kein Katholik mehr vorhanden und daher zu hoffen sei, Salis werde dem Stifte wie überhaupt der ganzen Gegend von Nutzen sein. Weil nicht alle Stifts-Kapitularen zugegen seien, könne die Belehnung zwar nur bedingter Weise erfolgen; man wolle aber die Ratifikation und Konfirmation des Kurfürsten-

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 205.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Administrators und der Ordens-Visitatoren einholen.[1]) Diese Bestätigung erfolgte denn auch ohne Schwierigkeit, die des Visitators der Bursfelder Kongregation, zu welcher Corvey zählte, (Abt Hermann Mayer von Marien-Münster) am 8. Oktober 1628, die des Kurfürsten am 18. April 1639.[2])

So trat denn Oberst Salis im Jahre 1628 tatsächlich den Besitz Lüttmarsens an, mußte aber, um sich denselben zu sichern, die gesamte darauf haftende Schuld, die er auf 17000 Reichstaler angibt, „sub pacto redimendi" bezahlen. Aus welchen Mitteln er diese große Summe bestritt, darüber erfahren wir leider nichts. Er ließ sich übrigens die Hebung des Gutes, mit dessen Verwaltung er Dr. Konrad Niebeck zu Höxter betraute, und besonders die Handhabung der herrschaftlichen Gerechtsamen eifrigst angelegen sein; auch suchte er den Besitz durch den Ankauf von „nechst- und wohlgelegenen Ländereien" abzurunden.

Weil bei der beständigen Fortdauer des Krieges und der „fürhaltenden occurenzen" wegen an ein „hinaufreisen" nicht zu denken sei, so legt er Niebeck unterm 17. April 1629 nachdrücklichst ans Herz, sich die Verwaltungsgeschäfte und besonders „beider Sitzen (Lüttmarsen's und des von ihm ebenfalls übernommenen Edelhofes zu Höxter) wolerbrachte gerechtigkeiten und gewohnheiten alles fleisses bevolchen" sein zu lassen. Es sei ihm mitgeteilt worden, Corvey habe, entgegen dem getroffenen Übereinkommen,[3]) neue, der „Gutsgerechtigkeit" widerstreitende Eingriffe „verübt."

Salis war sich übrigens der durch seine stetige Abwesenheit geschaffenenen Schwierigkeiten in betreff der Ausübung der ihm zustehenden niedern Gerichtsbarkeit wohl bewußt und bei den damals so complicierten Rechtsverhältnissen waren Verwickelungen und Streitigkeiten mit dem die hohe Judicatur repräsentierenden Stifte fast unvermeidlich. So ist einmal (10. Mai 1629) von einer durch das Stift veranlaßten „gefänglichen Wegführung des Dorfrichters" die Rede. Für dies Mal hält es Salis für geratener, die Sache

---

[1]) Corv. LA. Nr. 638 Fol. 140.
[2]) Ibid. Nr. 490 Fol. 201.
[3]) Gemeint ist der 1617 von Corvey mit seinen Vasallen inbetreff der Zivil- und Kriminal-Jurisdiction, auch wegen Holz, Jagden und Frohndiensten abgeschlossene Vertrag.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

„dahin gestellt sein zu lassen; im übrigen glaubt er „nach fleißigem erwegen und ponderiren", es wäre „rathsamber und nützlicher", wenn man „die dem Sitz Lüthmarschen zuständige Jurisdictionalien selber exercierete", auch „entweder die Debitoren und Delinquenten auffs Haus sezete", sie „zu der schuldigkeit anhielte" und auf diese Weise „allen widrigen thetlichkeiten" rechtzeitig vorbaue, statt durch Versäumnng der „Execution" von seiten des Stiftes Eingriffe zu provocieren und dann solche „Actus ohne protestation vorbei gehen" lassen zu müssen.[1])

Zur „Bekrefftigung der Jagtsgerechtigkeiten" bestimmt Salis unter Anderm (28. März 1629), die Hunde zu Lüttmarsen sollen „unterhalten, gebraucht und alle actus fleißig prothocollirt werden". Der „Meyer" (Pächter und Verwalter) solle die Hunde an die anbefohlene „Atzung" gewöhnen, „welche sie dann auch, wenn sie von der Jagtt heimbkommen und anderst nichts vermerkhen, endtlich annehmen werden".

Salis sollte sich indeß eines ungestörten Besitzes dieser Lehensgüter nicht so bald zu erfreuen haben. Heinrich von Stockhausen, Franzen's Bruder, protestierte gegen Salis' Belehnung und erklärte dieselbe als erschlichen und ungültig. Daraus entstand nun ein heftiger Streit und ein vor der corveyschen Lehenskammer anhängig gemachter Prozeß, dessen endgültige Entscheidung keiner der beiden Beteiligten erleben sollte. Bei den Lehensakten des Stiftes liegt aus den Jahren 1628—1631 ein großer Stoß vor von zum Teil in sehr gereiztem Tone gehaltenen diesbezüglichen Repliquen, Exceptiones, Petitionen, Appellationen, Dupliquen und Quadrupliquen, Confutations-, Refutations- und Submissions-Eingaben und wie alle die Streitschriften betitelt sein mögen.

Der in sein Stift zurückgekehrte Abt Joh. Christoph von Brambach scheint zu Oberst Salis allsogleich in gute Beziehungen getreten zu sein. Zur Deckung seiner Schuld an den Landdrosten von Falkenburg entlieh er von ihm 1000 Reichstaler, wofür er ihm die Roggen- und Gerstenheuer,[2]) die Lüttmarsen der Abtei schuldete, einige Zeit später, nachdem Salis dem Abte weitere 300 Taler vorgestreckt, auch

[1]) Corv. LA. Nr. 479, 493 und 638.
[2]) Heuer gleich Pacht, Zins.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Haferheuer überläßt. Joh. Christoph erkannte demnach nicht nur Salis' Belehnung von seiten des Stiftes an, sondern erteilte ihm — freilich notgedrungen — darüber hinausgehende Rechte und Freiheiten von besonders wichtigen Abgaben.

Umso überraschender mußte es Salis sein, als Heinrich von Stockhausen 1630 mit einem vom 11. April genannten Jahres datierten Lehensbrief auf den Plan trat, in welchem Abt Joh. Christoph ihn und seinen Neffen Hermann Moriz von Stockhausen mit Lüttmarsen und dem niedern Werder bei Höxter belehnt, ohne hiebei der auf dem Gute haftenden Schulden, der verschiedenen Verträge und der Belehnung des Obersten Salis Erwähnung zu tun.[1])

Des letztern Anwälte machen hiegegen geltend (5. Mai 1631), von dieser „vermeinten gerühmten Investitur" sei „dem Herrn Obersten" niemals Mitteilung gemacht worden. Stockhausen habe, klagen sie überdies, „eingank, Mittel und Ende" seiner neuesten Klageschrift „mit allerhand anzüglichen Calumnien, injurien und Verunglimpfungen beschmutzt; seine zumahl schendliche und abscheuliche, ehrenrührige, lesterliche, unChristliche, unvernünftige, luderbübische und widersinnige schmehschrift, worin der Author nicht als ein Jurist der Sachen notturft vorgebracht, sondern verbottenerweise puerilia et scurilia tractiert", fuße auf keinem Recht, sondern sei als durchaus unstatthaft samt den „vermeinten undienlichen widersprechungen und auch nichtswerthen Protestationen und Reservationen straffbahr cum declaratione mulctae zu verwerffen". Die „injurien undt erdichteten Verleumbdungen" sollen dem ungerechten Angreifer „sampt allem anzüglichen angeben in seinen barth und buesen biß zu rechter gelegener Zeit geschoben werden und pleiben, worbey ihme (die) palma in calumniando et Conviciando ultrò deferirt wirdt."[2])

Stockhausen hatte nämlich unter Anderm die Behauptung aufgestellt, Salis habe die Gläubiger „an sich gesetzt und gehenkt" und sei unrechtmäßiger Weise „in die Lüttmarschen Gühter gedrungen"; seine Schuldforderungen seien bei Weitem übertrieben, indem er keineswegs 17 000 Reichs-

[1]) Corv. LA. Nr. 638 Fol. 124 ff.
[2]) Ibid. Fol. 144 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

taler, sondern nur die 1300 bezahlt, welche man „den Eynattern" (denen von Eynatten) geschuldet, und dafür die Einkünfte der Güter bezogen habe — ein Vorwurf, der als ungerecht und unwahr entschieden zurückgewiesen wurde.

Schon zu Friedenszeiten, bezeugt später eine von Salis' Stieftöchtern und deren Gemahl, habe er kaum seine Interessen gefunden, geschweige denn bei den damaligen „beschwerlichen Kriegsläuffen".[1])

Stockhausen wurde nun (27. Mai 1631) aufgefordert, „die notturft zu verhandlen" und die „rotulation der Acten zu maturiren", d. h. die Angelegenheit in rechter, sachlicher Form zu verfolgen und den Abschluß des Processes zu beschleunigen. Nach Einreichung seiner „reiterirten Submission" vom 3. Juli (1631) wurde auch Salis aufgefordert, sich „mit gleichmessiger endlicher Submission vernehmen zu lassen". Letztere war denn auch so unzweifelhaft im Rechte fundirt, daß die Entscheidung nicht zweifelhaft sein konnte.

Stockhausens Anrecht auf Lüttmarsen wurde zwar bedingungsweise anerkannt und man stellte es ihm „per expressum" anheim, die Güter „vermittelst billicher und rechtmessiger wiedererstattung" der zur Schuldentilgung verwendeten Summe zu „redimiren".[2]) Dies scheint ihm aber nicht möglich gewesen zu sein und so blieb es vorläufig beim status quo.

Erst einige Jahre später, wahrscheinlich 1636, als Salis, seit 1634 mit der Generals-Charge bekleidet, in kaiserliche Dienste übertrat, gelang es Stockhausen, allerdings nur für kurze Zeit, gewaltsam Besitz von Lüttmarsen zu ergreifen. „Der von Salis aber", bemerkt Stockhausen später einmal (30. Juni 1639) Corvey gegenüber, „hat durch occasion der Kayserl. Marche und einfall in das Stift Corvey sich auffs new meiner güetter bemechtigt und mich davon getrieben, aber (dieselben) oede und wüste liegen lassen und übel administrirt, wie leider noch für augen" liegt.[3]) Salis war im April 1636 von Gallas zu der damals in Westfalen lagernden kaiserlichen Armee beordert worden.

---

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 211 ff.
[2]) Ibid. Nr. 638 Fol. 1 ff.
[3]) Ibid. Nr. 490 Fol. 168.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Was die ihm zur Last gelegte Vernachlässigung der Güter anbelangt, so war auch dieser Vorwurf durchaus ungerechtfertigt, indem an dem traurigen Zustande derselben nicht Salis, sondern das „verderbliche Kriegswesen" Schuld trug.[1]) In einem Schreiben an seinen Geschäftsführer Dr. Niebeck vom 19. August 1637 erklärt Salis, er habe sich „resolvirt", den Hof zu Höxter wieder „zue bestellen, Pferdt, Vieh und die bedürftige noturft beyzuschaffen". Niebeck möge sich um „einen guten Haushalter, so sich des Veldtbaus wol verstunde" umsehen; wenn dieser auch „nit viel zum besten", so wolle er ihm doch eine „große Besoldung" geben. Dann könnte dem bisherigen, in keiner Weise entsprechenden Verwalter, „dem Knorren", aufgekündigt werden. Auch für Lüttmarsen erteilt Salis eingehende Anweisungen.[2])

Als dann Salis im März 1639 in schwedische Gefangenschaft geriet, wollte sich Stockhausen dies gleich zu Nutzen machen und richtete an Corvey die Bitte: „. . . weilen . . . der Herr Feltzeuchmeister der von Salis dem bericht nach gefenglich in Schweden geschickt" worden,[3]) möge ihm gestattet werden, die Güter Lüttmarsen und Höxter wieder an sich zu ziehen und „in seinen Gebrauch zu nehmen"[4]) — ein Ansinnen, dem das Stift selbstverständlich nicht stattgeben konnte. Trotzdem schritt Stockhausen, kaum daß das Gerücht von Salis' am 6. April 1640 zu Wismar erfolgtem Tode zu ihm gedrungen war, abermals zur Gewalttat, ohne auch nur die Antwort auf seine an Bürgermeister und Rat von Wismar gerichtete Erkundigung abzuwarten.

Der Himmelfahrtstag (17. Mai n. St.) 1640 sah auf Schloß Lüttmarsen stürmische Scenen. Am Morgen erschienen daselbst, um in Stockhausens Auftrag vom Gute Besitz zu ergreifen, seine Schwiegersöhne Philipp Georg von Spiegel zum Diesenberg und Ludolf Christoph von Falkenberg, in Begleitung des Notars Treuner, des jugendlichen Heinrich von Stockhausen junior und einer Anzahl Bediensteter, während der alte Stockhausen zur nämlichen Zeit und zum selben

---

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 245.

[2]) Ibid. Nr. 638 Fol. 357.

[3]) Es war dies nur ein durch Feldmarschall Banner für gewisse Zwecke verbreitetes Gerücht.

[4]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 168.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zwecke nach Höxter kam. Wie das von Treuner aufgenommene Protokoll[1]) berichtet, gingen Spiegel und Falkenberg zunächst „in die Kuchen", in dies Sakrosanctum einer jeden westfälischen Behausung, und haben daselbst „den Kesselhacken über dem Feuwer in die Handt genommen, selbigen auf und nieder gestürtzet"; dann sind sie „zue der Zugbrugkhen gangen, haben dieselbige auch auf und nieder gelassen." Vom „Gehölze" und von der „Lendrey" ergreifen sie Besitz, indem sie Zweige von den Bäumen abbrechen und „Klumpen aus der Erde" heben. „Mit Begreifung der Thür in der Mühlen" und „eintauchung der Hand in das bei Lüttmarsen fließende Wasser" usw. nehmen sie Besitz von der Mühle, vom Gewässer, von der Fischerei und in ähnlicher Weise vom ganzen Gute.

Dieser Gewaltakt vollzog sich indessen nicht ohne Widerspruch und sollte der Familie Stockhausen wenig Nutzen bringen. General Salis hatte seinen Stiefschwiegersohn Heinrich von Ungern mit der Obsorge für seine westfälischen Besitzungen betraut und dem Stifte Corvey hievon unterm 29. September 1639 Mitteilung gemacht. Ungern, der hierauf seinen Wohnsitz zu Lüttmarsen genommen, trat nun dem Unterfangen der Herren von Spiegel und von Falkenberg sofort energisch entgegen, mußte sich aber für den Augenblick mit einem geharnischten Protest begnügen. Nach Abzug der Stockhausenschen Bevollmächtigten schaffte er aber den zurückgebliebenen jungen „Junker Heinrich" samt dessen Dienerschaft aus dem Hause, wobei er drohte, sie alle, wenn sie nicht freiwillig gingen, „mit gewalt darvon triben" oder „ins Wasser werfen" zu wollen.

Gleich andern Tags richtete er auch an das Stift einen Protest, in welchem er den ganzen Sachverhalt auseinandersetzt und, an Salis' Schreiben an Corvey vom 29. September 1639 erinnernd, nachdrücklichst bittet, ihn bei „der ihm übertragenen Possession von Lüttmarsen und Hüxer ruhiglich verbleiben" zu lassen.[2])

Stockhausen sen. sandte seinerseits noch am 7. (17.) Mai das von Treuner aufgenommene Protokoll an Corvey ein.

---

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 152.
[2]) Ibid. Fol. 154.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Als er aber andern Tags vom Lehensherrn eine strenge Rüge und entschiedene Absage erhielt, spielte er den Beleidigten und ungerecht Verfolgten. Obwohl er „auf tötlichen Hintritt des Herrn Feldzeugmeisters des von Salis alle" seine „vacirende Stockhausische Güter pro continuenda et confirmanda possessione eaque iteranda in possessionem (zu) gewinnen, auch wegen Kürze der Zeit protocolla apprehensae possessionis überreichet und (um) gebührliche manutenenz gestrigs Tages" nachgesucht, „so habe Ich doch", klagt Stockhausen, „heutigs Tags durch einen vermeinten mündlichen bescheidt (salvo honore cujusque) mit schmertzen vernehmen müssen, daß mir die gehörige manutenenz nicht allein geweigert, sondern von . . . (der) wohl apprehendirten possession abzustehen (mir) auferlegt worden". Salis' Brief vom 29. September, in welchem dieser den Hauptmann Ungern zu seinem bevollmächtigten Verwalter einsetzt, sei ihm zwar mitgeteilt worden; weil aber „der Feldzeugmeister ohne Leibes-Erben todes verplichen", sei diese Bevollmächtigung nun erloschen. Stockhausen protestiert sodann „solemniter und solemnissime" gegen Corvey's „Bescheidt", der trotzdem am 30. März nochmals bestätigt wird.[1])

Mit Salis' Tod trat der Prozeß in ein neues Stadium und sollte nun nur noch verwickelter werden. Am 19. August 1640 meldet sich Salis' Schwester Anna Maria, Fürst-Abtissin des kaiserlichen, freiweltlichen Stiftes Niedermünster zu Regensburg, als Rechtsnachfolgerin bei Corvey. Ihr „vor ettlich Monath in Feindtshandten zu Wismayr tots verfahrner hochgeehrter Herr Brueder", schreibt sie dem inzwischen neu erwählten Abte Arnold IV. von Waldois (1638—1661), habe sie, wie bekannt, in seiner „vor geraumer Zeit (14. August 1634) aufgerichteten, wohlgültigen, vor seinem Endte widerumben confirmirter Testamentarisch Disposition" sie „zum Principalen Erben aller und yeder seiner habendten Güetter eingesetzt", weßhalb sie um die landesherrliche Belehnung bitte.[2])

Einen Monat später, als der kaiserliche Generalissimus Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Leopold Wilhelm an der

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 129, 331.
[2]) Ibid. Fol. 222.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Spitze des kaiserlichen Heeres nach Westfalen kam und am 19. September (1640) Höxter besetzte, meldete sich der „Khayserische Obriste Leutenambt von Salis"[1]) namens „der Fürstlichen Abbtissin zu Regenspurgh" beim „Landdrosten, Cantzlern und Räthen in hieiger Stadt Hüxar", um „seines abgelebten Herrn Vettern von Salis Seel. an den Lüttmarschen gütern competirende praetension und gehabten Besitz" geltend zu machen und um des Stiftes „Obrigkeitliche confirmation" anzuhalten.[2]) Warum letztere weder jetzt noch auch auf Anna Marien's Ansuchen vom 19. August erfolgte, ist nicht ersichtlich. Noch im Juli des folgenden Jahres 1641 war die Belehnung nicht erfolgt. Die Abtissin spricht deßhalb (13. Juli 1641) dem Abte gegenüber ihr Befremden darüber aus, daß sie auf ihr vorjähriges Schreiben (vom 19. Aug. 1640) noch gar keiner Antwort gewürdigt worden; sie wolle indeß annehmen, ihr Brief sei nicht an seine Adresse gelangt.[3]) Corveys Verhalten wäre in der Tat, sollte letztere Annahme nicht zutreffend gewesen sein, nicht recht erklärlich, so schwierig seine Stellung zwischen den alt-erbgesessenen Herrn von Stockhausen und den als Gläubiger vollberechtigten von Salis sein mochte.

Der Streit wurde indeß noch unerquicklicher, als im Frühjahr 1642 auch Hans Wolfens Stiefschwiegersöhne, Heinrich von Ungern und Joh. Caspar von Lerchenfeld, gegen die Äbtissin auftraten und unter dem Prätexte, den ihren Frauen vom Stiefvater ausgesetzten „Brautschatz" von 7000 Reichstalern zu sichern, gegen alles Recht vom Gute Lüttmarsen Besitz ergriffen.

So erneuerten sich daselbst am 20. März 1642, morgens 8 Uhr, die Szenen des 17. Mai 1640. Der Notar Koven und der „von Münchhausensche Ambtmann zu Bevern, Michael Sumburgk", als Kommissäre der Herren von Ungern und von Lerchenfeld, „zogen Alles an Gebäueten, Mühlen, Geholtzungen, Lendereyen, wiesen, weiden, Fischereien, Jagden

---

[1]) Jakob von Salis-Celerina, als Kommandant des Kavallerie-Regimentes Hans Wolf von Salis im März 1639 ebenfalls in schwedische Gefangenschaft geraten, aus der er demnach bald befreit wurde; später General-Feldwachtmeister, fiel 1659 vor Stettin.

[2]) Corv. L.-A. Nr. 490 Fol. 245.

[3]) Ibid. Fol. 224.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Teichen, auch denen Zehnten am Bodenberge in gepührliche possession". Dem Müller Jost wurde eingeschärft, „Niemandten anderst als vorgenannten Herren von Lerchenfeldt und Ungern den versprochenen Canonem (an Mehl) abzustatten." Alsdann ließen die Kommissäre „die Underthanen zue Lüttmarsen, so vill dehren bey handen gewesen, uff das Hauß uff die hoofstuben fordern", wo Sumburg von denselben verlangte, daß sie ihm namens „seiner Herren Comittenten angeloben und handtgeblich werden" d. h. die Huldigung leisten sollten. Der „Meyer" (Verwalter) Johann Tölle erklärte indeß, „sye hätten denen von Salis, wie auch Herrn Haubtmann von Ungern (als Vertreter des Generals Salis) bereits handtgeblich angelobet, könnten auch anjetzo nicht weitter angeloben und wollten nicht wieder von Herrn von Ungern verweichen, bis Ihnen Ihre hohe Landtsfürstliche (Corvey'sche) Obrigkeit selbiges anbeföhle". Im Übrigen wollten sie „dem Hause und deme, der darauf possetirte, getreue verpleiben und ihrem vermögen nach die gehörige Dienste und pflichten praestirn." [1])

Erst im Juni (1642) sandte die Äbtissin ihren Protest gegen diese Vergewaltigung an Corvey ein. Es mochte wohl einige Zeit gedauert haben, ehe sie in der Person des Juristen Dr. Bernhard Wiedenbruck von Paderborn einen geeigneten Anwalt gefunden hatte. Dieser erklärte (8. Juni) zunächst die dem Hauptmann von Ungern s. Z. von General Salis ausgestellte „Commission" für erloschen. Die Güter „und deren habender Pfandschilling" seien der Äbtissin „nicht allein ab intestato alß proxime heredi et sorori nullis descendentibus relictis, sondern auch ab testato angefallen"; da Ungern aber trotzdem „nach wie vor, nicht allein der hohen Landesfürstl. Obrigkeit und (dem) Lehenherrn, sundern auch Ihro Fürstl. Gnaden Frauw Abbatissin zum praejuditz und despect" den Besitz der Güter sich anmaße und „nunmehr causam possessionis selbst contra jura mutirn und mit solcher gewald ergerlich verfahren wolle",

---

[1]) Instrumentum apprehensae possessionis des Hauses Lüttmarsen und darzu gehöriger pertinentien vom 20. März 1642. (Corv. L.-A. Nr. 490 Fol. 120—123.) „Notariatszeichen: Henricus Koven anno 1642. Majorum virtutes imitandae" mit dem Bilde Kovens.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

so bittet er das Stift um die „Vollmacht, dem von Ungern sothane eigenthätliche Händel zu inhibiren".[1])

Dem gegenüber reichen die Herren von Lerchenfeld und von Ungern als angeblich „befugte Impetranten" und als „Ehe-Vögte ihrer Allerseits Eheliebsten" am 29. Juli (1642) dem Abte von Corvey eine „Supplik . . . contra die Frauen Abbtissin zue Regenspurgk" und zugleich gegen „Henrichen von Stockhausen" ein. In derselben führen sie Klage, daß „ihre Eheliebsten keineswegs versichert" seien, „aus ihren vätterlichen Adelichen güttern ratione dotis" nichts bezögen und noch weniger „ihren Adelichen Underhalt erheben können, sondern bey Andern sich auffhalten müssen und respectu ihrer vätterlichen Güetter, was dann wol zu beklagen, gleichsamb pro extraneis gehalten worden" seien. Da nun der Stiefvater der beiden Damen Lerchenfeld und Ungern, „Ihr Excellenz Herr General Veldtzeugmeister Freyherr von Salis ad nova vota geschritten", möge man dieselben „bei ihrer possession manutirn und confirmiren".[2])

Daß diese gegen den verstorbenen Stiefvater in betreff der Alimentation der beiden Töchter erhobenen Vorwürfe durchaus ungerechtfertigt waren, geht aus manchen unter den Prozeßakten vorfindlichen Briefen Salis', wie auch aus andern Zeugnissen zur Genüge hervor. Selbstverständlich konnte er, weil meistenteils im Felde stehend, die Töchter nicht bei sich haben uud ebensowenig in jenen unruhigen Zeiten allein in Lüttmarsen zurücklassen, während sie bei ihrer Großmutter in Bevern sicher und gut aufgehoben waren.

In einem weitern „Bescheidt Reverendissimi" von Corvey vom 9. August (1642), in welchem Ungern wegen seiner Anmaßung ein strenger Verweis erteilt wird, heißt es dann, man wolle es einstweilen bei der unter der Administration des Kurfürsten von Köln angefangenen und unter der Regierung des vorigen Abtes Joh. Christoph „continuirter Litispendentz alnoch bewenden" d. h. also den Prozeß vorläufig noch unentschieden lassen. Ungern aber könne jedenfalls nicht gestattet werden, zu Lüttmarsen sich irgend einen „ihm nicht competirenden Besitz" weder für

[1]) Corv. LA. Nr. 499 Fol. 118.
[2]) Ibid. Fol. 125—128.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich selbst und seine Frau, noch für die von Lerchenfeld anzumaßen.[1])

Da aber Ungern sich gar nicht beeilte, der Mahnung des Abtes nachzukommen und von seiner Anmaßung abzulassen, sah sich die Äbtissin, resp. deren Anwalt Dr. Wiedenbruck, neuerdings (27. September) veranlaßt, gegen ihn und seinen „angemaßten Mandatarium Henrich Koven" eine „Petitio pro exequendo novissimo decreto" vom 20. August einzureichen.[2])

Joh. Kaspar von Lerchenfeld und seine Gattin, Anna Margaretha geb. von Stockhausen, weniger aus eigener Initiative als von Heinrich von Ungern in diesen ärgerlichen Prozeß mit hineingezogen, scheinen bald eine andere Richtung eingeschlagen zu haben, indem sie sich den Salis gegenüber billiger und gerechter erzeigten. In einer Eingabe an das Stift d. d. Landshut 20. November 1642 bezeugen sie ausdrücklich, daß die „Stockhausischen negst befreundten (Verwandten) und Vormünder" das „Schloß und Gut Lüttmarsen" nebst dem „befreiten eigenthümblichen Edlmannshof in der Stadt Höxter . . . wegen des daraufgestandenen schuldenlasts weiters nit erschwingen und mit nutzen ihrer Pflegpupillen erhalten" konnten, weßhalb die Güter dem General von Salis „ordentlich verkhauft" worden seien. Die den beiden Töchtern Stockhausen als Brautschatz bestimmten 7000 Reichstaler, von welchen „bis zu der ausheurathung und würklicher erlag diß capitals die jährlichen interessen gereicht werden sollten", seien „pro dote judicialiter constituirt" und die Güter um genannte „summa gelts in specie verhypothisirt" worden.

Sie müßten, sagen die Lerchenfeld weiter, „demnach mit sonderbahrem großem befrembden und schmertzhaft vernemmen, daß bei so clarer sach Herr Hainrich von Stockhausen durch allerlei unchristlich und ungewissenhafte Finte und griffl die strittigkheit wider sein aignes wissen und gewissen, nur aus pur lauterem geiz, neid und aigennutzigkeit also temerè und muetwillig zu causirn, die sach in einen langwihrigen proceß" verwickle und sich „per fas et nefas in die güeter zue

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 245.
[2]) Ibid. Fol. 211 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

obtrudiren" unterstehe, „da doch ihme als einem nahenden blutsfreundt (Oheim) mehr gezimde, uns bei unserem guett habenden Recht schützen zu helfen . . .; aber leider die passiones und aigner profit wirdt der Freuntschaft (d. h. Verwandschaft) vorgezogen".

Die Lerchenfeld weisen auch Stockhausens Behauptung zurück, daß man den Salis nur 1300 Reichstaler schulde, wovon noch die seither bezogenen Einkünfte abzurechnen wären; die „beigelegten vidimi" bewiesen die Unrichtigkeit dieser Behauptung zur Genüge. General Salis habe schon „bei guetten Zeiten kaum seine Interessen gefunden, geschweige bei den beschwerlichen Kriegsläuffen". Auf Stockhausens weitere Entgegnung, Lüttmarsen und der Hof zu Höxter seien unveräußerliche Familiengüter, erwidern die Kläger, der Großvater Stockhausen habe dieselben um 30 000 Reichstaler erkauft;[1]) sie seien demnach „ein feudum titulo emptionis acquisitum", welches „ad extraneos et ad feminas, exclusis agnatibus et collateralibus transire potest". Der Edelmannshof zu Höxter sei überhaupt gar kein Lehen.

Ferner wird Klage geführt, Stockhausen, dieser „unruhige khopff", wolle seinen Nichten auch noch „den brautschatz der 7000 Reichsthaler disputirn", während man doch auch noch Anspruch auf die 5000 Reichstaler habe, welche ihre Mutter resp. Schwiegermutter, Johanna Elisabeth geb. von Münchhausen ihrem ersten Gatten, Franz von Stockhausen, zugebracht hatte. Die von Lerchenfeld bitten deßhalb den Fürst-Abt von Corvey „gehorsamblich pro modo et quantitate debiti" um Anerkennung und Nachachtung ihrer Ansprüche und „zweifeln gar nit, Ir fürstl. Gnaden als ein Catholischer Fürst" werde ihnen zu ihrer „unwidersprechlichen Schuldprätension" verhelfen, dies umsomehr, als die Äbtissin von Niedermünster ihnen die Güter „pro medio solutionis" freiwillig zum Kaufe angeboten habe. Der Abt möge „den muettwilligen und unruhigen litiganten Heinrich von Stockhausen ab und zur Ruhe weisen, ihm perpetuum

[1]) Ob Heinrichs oder der beiden Töchter Franzen's von Stockhausen Großvater gemeint sei, ist nicht ganz klar. Ersterer behauptet einmal (20. Jan. 1629), die Stockhausen hätten Lüttmarsen „schon 130 Jahre zu Lehen getragen".

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

silentium auferladen" und falls die Äbtissin von Niedermünster, welche nebst „einem jungen ledigen Herrn Albrecht von Salis von Herrn general Veldtzeigmeistern pro herede universali instituirt worden, irrem erbieten zuwider" die zwei Stockhausenschen Töchter nicht „contentirn" wollten, letzteren zu ihrem Rechte verhelfen und sie an Lüttmarsen oder an andern Gütern entschädigen.[1])

Erst jetzt, am 27. November, entspricht Fürst-Abt Arnold der „Petition" der Äbtissin vom 27. September, indem er Ungern sowohl als dessen Mandatarius Koven unter Androhung einer Strafe von fl. 100 auffordert, seinem „Bescheidt gehorsamblich zu parirn" und die Äbtissin im Besitze der Güter „unbeeindrächtigt gewehren zue lassen." Doch wird der „Vorbehalt deß künftigen außschlags dieser litispendentz" ausdrücklich betont, allerdings mit der Versicherung, „die liebe Justiz ohnpartheyischer maßen . . . administriren" und überhaupt dasjenige „statuiren" zu wollen, „waß rechtens sein wirdt".[2])

Äbtissin Anna Maria ist mit dieser „Intervention" des Abtes nicht zufrieden, will aber, wie sie am 20. Dezember (1642) an Wiedenbruck schreibt, „solche für dießmahl" auf sich selbst beruhen lassen und hofft, es werde „in dieser vermeinten Streitsach baldt ein definitiva und endturtheil ergehen und Henrich von Stockhusen mit seinen schon lange Zeit hero ventilirten, gantz nichtigen und in rechten im geringsten (nicht) fundirten actiones ab- und zurückgewiesen werden. Und ist hoch zu verwundern", meint Anna Maria dann weiter, „daß bei so clarer sach diesem muhtwilligen litiganten, alß der bei diesen güttern das wenigste recht hat, langes gehör gegeben worden, zu mahlen er gahr zu wenig sein wirdt, die Churfürstl. (Kölnischen) und Fürstlich (Corvey'schen) brieffe und Sigilla umbzustoßen". „Ihr Churfürstl. Dhlt. zu Cöln und das kayserl. Stift Corvei" sollten dieselben auch „nicht annuliren und umbstoßen lassen, sondern mich und meinen Vettern Albrecht von Salis,[3]) alß Herrn General-Veldtzeugmeistern zugleich Instituirte Universal-Erben, darbey ohne Zweifel manuteniren und schützen;

---

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 211—214.
[2]) Ibid. Fol. 248.
[3]) Letztern als sekundären Erben nach dem Tode der Äbtissin.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und weilen doch mein Vetter Albrecht von Salis diese gütter zu besitzen nicht willens" ist, so „laß Ich mir letztlich nicht zugegen sein, diese gütter cum pertinentiis Ihr Fürstl. Gnaden zu Corvei oder einem (andern) annemblichen Herrn kauffsweise zu überlassen". Weil die Güter „mit wenig geld wieder reparirt, aufgericht und in vorigen Stand gebracht werden" könnten, hofft Äbtissin Anna Maria, „Ihr Fürstl. Gnaden werden wenigstens 17000 Reichsthaler . . . hierumb zu geben sich gnedig gefallen lassen". Da sie erst noch „beide Stockhusische Döchter in Capitali und Interesse contentirn" müsse, so werde ihr ohnehin in Anbetracht der von ihrem „Herrn Brudern außgelegten großen Summen gelts wenig in residuo verpleiben", woraus ihr dann ein großer Schaden erwachse.[1])

Der vom Abte von Corvey in Aussicht gestellte „endtliche Bescheidt" ließ lange auf sich warten, resp. erfolgte überhaupt nicht, wenigstens nicht zu Lebzeiten der damals Beteiligten, wahrscheinlich weil Corvey der Familie von Stockhausen das Lehensgut erhalten wollte und noch immer auf die Auslösung desselben vom Salis'schen Pfandbesitze rechnete. Im Jahre 1644 schlug Abt Arnold den Parteien vor, die Streitsache einer Universität zur Entscheidung vorzulegen und forderte die Äbtissin auf (2. April 1644), hiezu „einen vollmechtigen Gewaldthaber" zu verordnen.

Letztere war aber mit diesem Vorschlage keineswegs einverstanden. In ihrem Antwortschreiben vom 13. Mai spricht sie, wie schon früher Wiedenbruck gegenüber, ihr Befremden darüber aus, daß dem von Stockhausen „so langes gehör" gegeben worden und noch immer gegeben werde. „Will er", erklärt die Äbtissin, „den von meinem Bruder ausgelegten Kaufschilling von 17000 Reichsthalern richtig machen und zugleich beede Stockhausische Töchter ihres Heyrathsguets halber befriedigen oder umb einen billichen werth diese Gütter von mir khaufsweiß an sich bringen, (so) will ich ihme vilberierte Güetter, weillen sie Ime also in die Augen stechen, in ein oder dem andern fahl überlassen. Er darf Ime aber nit einbilden, daß weillen ich der orthen weit entlegen, mich sein unrechtmeßiges litigiren schreckhen und (ich) dardurch von

[1]) Corv. LA. Nr. 638 Fol. 339.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

meinem guethabenden Recht weichen werde". Es wäre Stockhausen auch „vill rhiemblicher, wann er auf mitl gedechte", wie er die 1300 Reichstaler, die er von ihrem Bruder „eines Zehents halber schuldig" war und worüber sie eine Obligation in Händen habe, bezahle, welche Schuld ihm „nit geschenkt, sondern mit nechster gelegenheit hierumben absonderlich claget werden" soll.

Sie ist deßhalb auch durchaus nicht dafür, daß „diese pur lauttere und clare strittsach" auf einer Universität „solle consuliert, viel weniger etlich umpartheyischen Doctoribus Compromiss weiß aufgeben und verabschaidt werde. Ich für mein Persohn begere kheinen andern judicem als Ihr Fürstlichen Gnaden und zweifelt mir nit, dieselben alß ein Chatholischer Geistlicher Fürst werden ein solches rechtliches Endturtheil ergehen lassen, über das ich mich nicht zu beschwern haben werde."[1])

Daraufhin wurde von der Consultation einer Universität vorläufig wirklich abgesehen; erst 15 Jahre später, 1659, kam dieser Plan Corvey's zur Ausführung und die Entscheidung der Universität Erfurt fiel dann durchaus zu Gunsten der Partei Salis aus,[2]) obwohl diese damals schon seit mehreren Jahren vom Schauplatze dieser Affaire abgetreten war.

Der Äbtissin lag, wie leicht begreiflich, viel daran, die westfälischen Güter verkaufen zu können, selbst auf die Gefahr hin, einigen Verlust dabei zu erleiden, und Albrecht von Salis hatte (22. Februar 1643) von Regensburg aus namens seiner „gnädigen Frau Baßen Abbtissin" Dr. Wiedenbruck den Auftrag erteilt, den Verkauf möglichst zu beschleunigen.[3])

Damit hatte es aber in jener Zeit seine großen Schwierigkeiten, indem sich kein Käufer finden lassen wollte und Heinrich von Stockhausen war immer noch nicht Willens und wohl auch nicht in der Lage, der Salis'schen Forderung zu genügen. So blieben die Güter ohne einen nennenswerten Nutzen an der Äbtissin hängen und diese mußte an Mittel und Wege denken, dieselben wieder in bessern Stand

---

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 218.
[2]) Ibid. Nr. 638 Fol. 1 ff.
[3]) Ibid. Nr. 499 Fol. 10.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu setzen. Hierbei kam es ihr zu statten, daß der ihr persönlich bekannte und wohl auch befreundete Schwager ihres verstorbenen Bruders, der kurkölnische Oberst von Seyboldsdorff,[1]) der damals als Kommandant zu Paderborn weilte, sich bereit erklärte, die Obsorge zu übernehmen. Laut einem feierlichen Instrumentum vom 13. Oktober erteilt „Von Gottes Gnaden Anna Maria, des Kayserl. gefürsten freyen Stiffts Niederen-Münster in Regenspurg Abtissin" ihrem „hochgeehrten Herrn Schwagern, dem Wolgebornen Herrn Georgen Freyherrn von und zu Siebelstorff auf Menkhofen . . ., des heil. Röm. Reichs Rittern, der Churfürstl. Dhlt. zue Cölln bestalltem Obristen zue Fueß und Commendant zu Paderborn, volligen gewalt, daß er an statt Unserer auf dem Schloß und guth Lüttmarsen und dessen pertinentien die possession, so von Ihr Fürstl. Gnaden zu Corvey alß Lehenherrn Unß schon vor geraumer Zeit mit Gnaden zuerkannt worden, mandatario nomine annehmen, die güeter so viel möglich wieder bemeyern, häuen und pauwen" lasse. Auch wird Seyboldsdorff ermächtigt, dem Abte von Corvey das Gut für 12000 Reichstaler nochmals zum Kaufe anzubieten, oder, falls derselbe „darzue kein gefallen trüge", mit seinem Consens das Gut sonst „aufs höchste zu verkaufen".[2])

Nicht nur der Verkauf, sondern auch die Instandsetzung der Güter scheint auf allerlei Hindernisse gestoßen zu sein, denn noch im Jahre 1648 verpflichtet sich Seyboldsdorff in einem zu Bevern (29. August) ausgestellten „Revers", laut welchem er einen neuen Verwalter oder Meyer auf Lüttmarsen einsetzt, die Überwachung „der Lüttmarscher verwaldt- und Haußhaltung" sich angelegen sein zu lassen, damit das Gut „wieder zu Stand" gebracht werde,[3]) was demnach noch nicht geschehen war.

Später, nach Anna Maria's Ableben (12. Juni 1652),[4]) gelangten die Güter Lüttmarsen und Höxter an die Witwe[5])

---

[1]) Seyboldsdorff war mit einer von Münchhausen, Schwester der Johanna Elisabeth, vermählt lt. Schreiben vom 16. Mai 1648. Corv. LA. Nr. 638 Fol. 377.

[2]) Corv. LA. Nr. 499 Fol. 3.

[3]) Ibid. Fol. 250.

[4]) Ihr Gegner Heinrich von Stockhausen war am 4. Februar 1651 gestorben.

[5]) Anna Maria geb. Gräfin zu Pappenheim († 1695).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Kinder des inzwischen ebenfalls verstorbenen Albert von Salis, welche diese aber sehr bald (3. Januar 1653) an Herrn von Seyboltsdorff käuflich abtraten, wodurch dieser Besitz denen von Stockhausen dauernd verloren ging, obwohl Corvey die Pfandinhaberschaft noch lange aufrecht erhielt.

1698 verkauften die von Seyboltsdorff, d. h. des Freiherrn Georg Tochter aus erster Ehe, Katharina Engel Abigail, und deren Gemahl, der kurkölnische Droste und fürstl. Münsterische Oberstwachtmeister von Knobelsdorff, als Mitteilhaber das Gut Lüttmarsen für 22000 Taler dem fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Oberamtmann zu Forst Johann von Mansberg, der trotz einiger aus diesem Verkaufe sich neuerdings ergebender Irrungen mit den Erben von Katharina's Stiefbruder Georg Christian von Seyboltsdorff[1]) am 14. Oktober desselben Jahres (1698) die Belehnung von seiten des Corveyer Abtes Florenz von Velde (1696—1714) erhielt. Seitdem ist das Gut im Besitze der Familie von Mansberg verblieben.

Der Edelmannshof zu Höxter bekannt unter dem Namen des „Tilly-Hauses", weil Tilly zu verschiedenen Malen, besonders im September 1629, daselbst Wohnung genommen, gelangte von den Seyboltsdorff an die von Ziehlburg, von diesen an die Familie von Elmendorff und in den 70ger Jahren des verflossenen (XIX.) Jahrhunderts durch Kauf ebenfalls an die Herren von Mansberg.

---

[1]) Corv. LA. Nr. 490 Fol. 5, 13, 14, 21.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 64, 1906 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org